

FÖRDERGEMEINSCHAFT DER TECHNIKERSCHULE HANNOVER E. V.
SCHIFFGRABEN 36 30175 HANNOVER

§ 1
Name und Sitz

Die Fördergemeinschaft der Technikerschule Hannover e. V. ist eine Vereinigung von Freunden der Technikerschule Hannover. Ihr Sitz ist Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Praxis auf gemeinnütziger Grundlage. Insbesondere übernimmt er

- a) die Veranstaltung wissenschaftlich-technischer Vorträge und Seminare,
- b) die Vertretung der Belange der Schule gegenüber der öffentlichen Hand und anderen Institutionen,
- c) die Förderung der Lehre.

§ 3
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder der Fördergemeinschaft können werden:

- a) Einzelpersonen,
- b) Firmen,
- c) Verbände und Vereine.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstand des Vereins. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung des Vereins einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von sechs Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit 3-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mindestens zwei Wochen vor Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Verlesen des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- d) Bewilligung außerordentlicher Ausgaben;
- e) Festsetzung der Beiträge;
- f) Wahl des Rechnungsprüfers;
- g) alle Angelegenheiten, die sie sich zur Erledigung vorbehält;
- h) Satzungsänderung;
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei der Beschlußfassung zu den Ziffern h) und i) gelten die §§ 10 und 12.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder zwei Wochen vor Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bezüglich der Beschlußfähigkeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 7.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

Der Vorstand bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben einer Geschäftsführung. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und setzt deren Tagesordnung fest. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch einen Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung unter Angabe der vorgeschlagenen Änderungen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11 Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Technikerschule Hannover zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.